

Naturschutzfachliche- und rechtliche Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Vierkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ vom 27.04.2023 sowie der damit verbundenen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll westlich von Jedenhofen bzw. nordöstlich vom Albertshof auf zwei Teilflächen errichtet werden. Die im Anschluss an die bereits geplante Anlage in Weichs im Bereich des Albertshofes befindliche, aus naturschutzfachlicher Sicht noch akzeptable Teilfläche B mit 3,19 ha liegt zwischen dem die Zäsur zwischen Glonnaue und angrenzendem Hügelland darstellenden Feldweg und dem Wald im Süden.

Die direkt an die aufgelassene Hofstelle in Jedenhofen angrenzende Teilfläche A mit einer Größe von 16,98 ha befindet sich südlich des Feldweges bereits im Glonntal direkt gegenüber dem nördlich der Glonn befindlichen Naturschutz- und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ und würde ca. 5,7 ha Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ beanspruchen.

Die Glonnaue, die den Landkreis von Südwest nach Nordost auf einer Länge von fast 40 km mit einer Ausdehnung von 30 km² quert, ist für den Landkreis als Lebensraum, regionale Biotopvernetzungsstruktur, Frischluftentstehungsgebiet und –schneise sowie Retentionsraum von sehr großer naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau wird die Glonnaue als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse geführt, die in vielerlei Hinsicht verbessert werden soll (Gewährleistung der Durchgängigkeit, Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung, aber auch Extensivierung der Nutzungen im Einzugsgebiet und der Aue). Entsprechend werden hier schon seit Jahren im Rahmen von BayernNetzNatur Projekte umgesetzt, die gesamte Glonnaue ist als Projektgebiet erfasst, d.h. das Maßnahmen hier über öffentliche Mittel des Naturschutzes besonders gefördert werden können).

Auf Grund dieser Bedeutsamkeit hat der Landkreis bereits Anfang 2002 die sog. „Glonnstudie“ erstellen lassen, in der das Glonntal fachlich bewertet und erforderliche Maßnahmen herausgearbeitet wurden. Auf Grundlage dieser Studie wurde im Anschluss seitens des Landratsamtes u.a. die Landschaftsschutzgebietsabgrenzung überarbeitet und im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümern im Mai 2006 neu festgesetzt.

Das Glonntal stellt sich als relativ schmales, nur 1 bis 1,5 km breites Band mit einem Flächenanteil von lediglich ca. 5% der Landkreisfläche dar, dessen wichtigste Bereiche als ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet (LSG „Glonntal“) einem besonderen Schutz unterliegen:

„Durch die Inschutznahme soll der Erholungswert des Glonntals für die Allgemeinheit erhalten, die Eigenart des Landschaftsbildes im Glonntal („Auenlandschaft“) bewahrt und eine Verbesserung des Biotopverbundes im Glonntal gefördert werden.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO).

Hierbei wurden auch Kernzonen festgelegt, denen aus Gründen des Artenschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Es handelt sich um Bereiche, in denen es in früheren Jahren noch Vorkommen des Großen Brachvogels gab, der hier immer noch zumindest im Durchzug zu beobachten ist und die aktuell wichtige Lebensräume für Feldvögel wie Feldlerche und Kiebitz sind:

„Darüber hinaus werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vier Kernzonen ausgewiesen und besonders geschützt, denen für den Erhalt und die Entwicklung niedermoortypischer und für den Bestand seltener oder gefährdeter Arten wichtige Lebensräume (wie Niedermoorresten, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nährstoffarmen Grünlandstandorten, Feuchtmulden, Röhrichten und Kleingewässern) sowie für wiesenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit besondere Bedeutung zukommt.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3 LSG-VO).



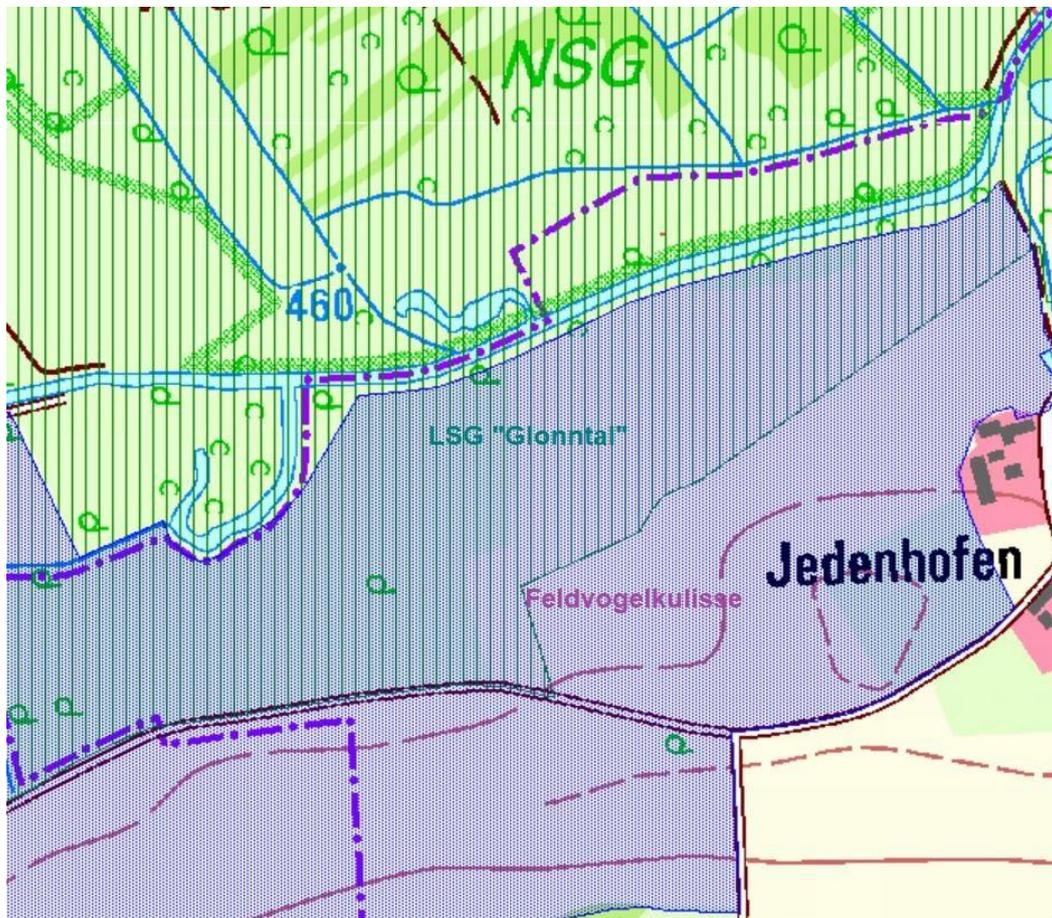
Im Regionalplan der Region München ist das Glonntal folgerichtig als wichtiges überörtliches und regionales Biotopverbundsystem und in früheren Jahren auch als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt (diese Darstellung ist entfallen, da das Glonntal als LSG bereits einem besonderen Schutz unterliegt). Zudem werden die Ziele für das Glonntal im weiteren Verlauf bis zur Mündung in die Amper im Landkreis Freising, wo es (noch) nicht als LSG ausgewiesen ist, wie folgt formuliert:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Auenstandorten
- Biotopentwicklung in Verbindung mit Retentionsmaßnahmen
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt

(G 1.2.2.05.10 für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Gewässersystem südlich der Glonn (05.10))

Das gilt sinngemäß auch für den bereits als LSG ausgewiesenen Teil des Glonntales, dessen Schutzgebietsverordnung die genannten regionalplanerischen Ziele bereits berücksichtigt und umgesetzt hat.

Der gesamte Bereich südlich der Glonn zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Weichs und Jedenhofen liegt auf Grund der Kartierungsergebnisse der letzten Jahre (Kiebitzprojekt des Landschaftspflegeverbandes, Erhebung der Wiesenbrüter im Auftrag des LfU 2021) in einer **Feldvogelkulisse**, Teile der geplanten Teilfläche A im **LSG** sowie in einer **Kernzone** desselben, der nordöstliche Teil im einem Bereich mit **Moorböden** (vorherrschend Niedermoor und Übergangsmoor):



So konnten hier bei den Kartierungen neben den bereits genannten Arten u.a auch Feldschwirl, Braun- und Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Weißstorch festgestellt werden.

Lt. dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ vom Oktober 2022 gehören Landschaftsschutzgebiete zu naturschutzfachlich sensiblen Flächen, ebenso wie Gebiete mit Populationen geschützter und seltener Arten des Offenlandes, wie eben Kiebitz, Feldlerche und der hier auch vorkommenden Bekassine, die freigehalten werden sollen. Auch in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021 werden Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Moorböden als zumindest nur eingeschränkt geeignete Standorte bewertet, wobei hier als Ausschlusskriterium (grundsätzlich nicht geeigneter Standort) die Feldvogelkulisse aufgeführt wird.

Die Argumentation, dass im Rahmen der saP aktuell keine Kiebitze auf der Fläche festgestellt werden konnten, geht unseres Erachtens dahingehend ins Leere, da die

Bestände Schwankungen unterliegen und die Tiere ihre Brutgebiete nach den aktuellen Gegebenheiten wählen. So ist dieses Jahr auf dieser Fläche Winterweizen angebaut worden, d.h. die Aussaat erfolgte bereits im Herbst 22, so dass im Frühjahr der Bewuchs bereits so dicht gewesen sein dürfte, dass der Bereich für Bodenbrüter nicht mehr attraktiv war.

Inwieweit die aktuellen Kartierungen in die saP eingeflossen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Übrigen war die im Umweltbericht erwähnte saP nicht Bestandteil der Unterlagen, wir haben sie uns daher direkt vom Verfasser übermitteln lassen müssen.

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Solarparks befinden sich neben dem eingangs erwähnten NSG und FFH-Gebiet „Weichser Moos“ nördlich der Glonn weiterhin eine Reihe amtlich kartierter Biotope, Biotope aus der Flurbereinigung, größere Flächen der Wasserwirtschaft sowie Ausgleichsflächen (privat, Straßenbauamt) auch südlich der Glonn), was mit zu dem guten Artenbestand in diesem Bereich, also auch auf der Südseite, beiträgt.

Durch die bestehende Ortschaft Jedenhofen sowie einige Einzelanwesen liegt hier bereits jetzt schon eine gewisse ökologische Engstelle vor, die keinesfalls noch verstärkt werden sollte. Durch die geplanten Anlagen und hier insbesondere die problematische Teilfläche A, allein diese mit einem fast 2 km langem Zaun umgeben, würde zum einen die Aue massiv eingeeengt und zum anderen der südlich gelegene Wald, der durch die Weichser Anlage bereits nach Westen und Süden durch Zäune vom Umland abgetrennt werden wird, für größere Wildtiere fast vollständig von der Glonnaue abgeschnitten werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die technische Ausprägung der Anlagen sind keineswegs unerheblich, auch in der Zusammenschau mit der geplanten Anlage direkt am Albertshof am Rande des Glonnals, die optisch dort hinein wirken wird. Eine demzufolge eigentlich erforderliche massive Eingrünung, um eben diese negativen Auswirkungen aus das Landschaftsbild zu vermeiden, ist hier aus Gründen des Artenschutzes aber nicht umsetzbar (Meideverhalten von Feldvögeln bei höheren Objekten und Gehölzen). Die Argumentation zu sagen, das Landschaftsbild sei hier durch die Weichser Anlage beim Albertshof schon vorbelastet (*„Demzufolge liegt an dem gewählten Standort bereits eine gewisse technische Vorprägung des Landschaftsbildes durch vergleichbare Anlagen vor“*), ergo mache eine weitere Anlage hier auch nichts mehr aus, kann in diesem Zusammenhang keinesfalls ein Argument sein, ganz im Gegenteil.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben an dem gewählten Standort aus folgenden Gründen naturschutzfachlich ablehnend zu beurteilen ist:

- 1) Vollständige Lage in einer Feldvogelkulisse (Ausschlusskriterium gem. Hinweise BayStMB, lt. Eckpunktepapier BfN sensibler, freizuhaltender Bereich).
- 2) Lage im und unmittelbar am Rand des LSG Glonnal (nur eingeschränkt geeigneter Standort gem. Hinweise BayStMB, lt. Eckpunktepapier BfN sensibler, freizuhaltender Bereich), die Planung ist mit den in der Verordnung genannten Schutzziele nicht vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis sind daher nicht gegeben und liegen unseres Erachtens auch für eine Befreiung nicht vor, da

es im Gemeindegebiet andere, in der Abwägung aller Belange deutlich besser geeignete Flächen gibt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dieser Anlage genau an diesem Standort kann nicht gesehen und eine Beeinträchtigung des schmalen und mit 5 % der Landkreisfläche kleinen Schutzgebietes zugelassen werden, zumal hier auch ein öffentliches Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung des Schutzgebietes an der Glonn, einer regional bedeutsamen Biotopverbundachse (siehe auch Festsetzung im Regionalplan) und Erholungsgebiet zu wahren ist.

- 3) Weder regionalplanerische Belange wie auch die Ziele der Schutzgebietsverordnung sind nach unserer Auffassung der gemeindlichen Abwägung zugänglich.
- 4) Hinweis: die Verwirklichung des geplanten Vorhabens im LSG verstößt gegen die Schutzzwecke des LSG (s. o.). Eine Ausnahme oder Befreiung hiervon stellt die UNB aus oben genannten Gründen nicht in Aussicht. Insofern fehlt es für die Planung im LSG an der Planungsrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Hein